



Philosophische Fakultät I

Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Denkmalpflege (120 Leistungspunkte) im Ein-Fach-Master-Studiengang der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Hochschule Anhalt (FH)

vom 29.10.2014

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und § 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600) in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABSfPOBM) vom 25.09.2013 (ABl. Nr. 2013, Nr. 11, S. 1) in der jeweils gültigen Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Denkmalpflege (120 Leistungspunkte) beschlossen.

Artikel I

Die Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Denkmalpflege (120 Leistungspunkte) im Ein-Fach-Master-Studiengang der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Hochschule Anhalt (FH) vom 12.07.2006 (ABl. 2007, Nr. 4, S. 21) wird wie folgt geändert:

(1) § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 4 wird gestrichen; die Nummerierung der nachfolgenden Sätze wird entsprechend angepasst;
- b) In Satz 4 (neu) wird die Zahl „40“ ersetzt durch die Zahl „35“.

(2) § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird nach dem Wortlaut „Kolloquium (KL)“ das Wort „Praktikum“ eingefügt;
- b) In Abs. 2 wird folgender neuer Unterpunkt eingefügt:
„• ein Praktikum dient dem Kennenlernen der Denkmalpflegepraxis in Form einer mehrwöchigen Mitarbeit in verschiedenen Bereichen von Landesämtern, Landesstiftungen, Architekten- und Sanierungsbüros.“

(3) Folgender „§ 8a“ wird neu eingefügt:

„§ 8a Praktikum

- (1) Das Modul „Praktikum in der Denkmalpflege“ ist eine berufsfeldbezogene Lehrinheit und wird in der Regel in einer universitätsexternen Einrichtung absolviert. Bei diesem Modul handelt es sich um ein Wahlpflichtmodul im Umfang von 5 LP.
- (2) Dieses Praktikum sollte nach der Vorlesungszeit im Sommersemester durchgeführt werden. Es wird all denjenigen empfohlen, die noch keinen Einblick in die Berufspraxis der Denkmalpflege haben. Das Praktikum wird von Universitätsseite von einem Modulverantwortlichen betreut.
- (3) Die Praktika werden von den Studierenden selbständig vereinbart. Vor Abschluss der Vereinbarung bzw. Aufnahme des Praktikums wird empfohlen, sich mit dem Modulverantwortlichen in Verbindung zu setzen.
- (4) Voraussetzung für die Anerkennung dieses Praktikums ist die Abgabe eines Praktikumsberichts, aus dem Umfang und Inhalt der Praktikumsstätigkeit hervorgehen. Näheres hierzu ergibt sich aus der Modulbeschreibung.
- (5) Der Praktikumsbericht ist beim Studien- und Prüfungsausschuss einzureichen. Praktika werden nicht benotet und gehen auch nicht in die Gesamtnote ein.“

(4) § 10 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 10 Formen von Modulleistungen, Modulteilleistungen und Studienleistungen“

b) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Formen von Modul- und Modulteilleistungen im Ein-Fach-Master-Studienprogramm Denkmalpflege sind:

- Mündliche Prüfung: Verbale Überprüfung des Lehrstoffs am Ende von Lehrveranstaltungen. Sie dauert in der Regel 15 Minuten;
- Präsentation: Eine mindestens 15 Minuten lange Vorstellung von medial aufbereiteten Arbeitsergebnissen, etwa in Form eines Posters, einer Infotafel oder eines Videos;
- Schriftliche Ausarbeitung: Eine im Anschluss an einen mündlichen Vortrag schriftlich fixierte Arbeit von max. 5 (Kurzreferat) bzw. 10 Seiten (Referat);
- Hausarbeit: Eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von max. 25 Seiten;
- Projektarbeit: Ein schriftlich verfasster Beitrag im Rahmen eines Forschungs- oder Praxisprojekts von unterschiedlichem Umfang;
- Klausur: Eine schriftliche Prüfung von in der Regel 45 Minuten Dauer;
- Praktikumsbericht: Eine Tätigkeitsbeschreibung zur Vorlage beim Studien- und Prüfungsausschuss von max. 5 Seiten;
- Dokumentation: Zu Zwecken der wissenschaftlichen Auswertung verwendbare Befund- und Fundbeschreibung von unterschiedlichem Umfang;
- Masterarbeit: Näheres dazu unter § 13.“

c) Nachfolgender „Abs. 2“ wird neu eingefügt; die Nummerierung der bisherigen Absätze „2“ und „3“ werden entsprechend angepasst; „Abs. 4“ (alt) wird gestrichen.

„(2) Formen von Studienleistungen sind:

- Dokumentation: Zu Zwecken der wissenschaftlichen Auswertung verwendbare Befund- und Fundbeschreibung von unterschiedlichem Umfang;
- Projektarbeit: Ein schriftlich verfasster Beitrag im Rahmen eines Forschungs- oder Praxisprojekts von unterschiedlichem Umfang;
- Hausarbeit: Eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von max. 25 Seiten;
- Referat: Ein mündlicher Vortrag von 30 bis 60 Minuten während einer Lehrveranstaltung;
- Kurzreferat: Ein mündlicher Vortrag von max. 15 Minuten während einer Lehrveranstaltung oder Exkursion;
- Stundenprotokoll: Eine inhaltliche Zusammenfassung von in der Regel 2-4 Seiten;

- Thesenpapier: Eine die Lehrveranstaltung vorbereitende schriftliche Arbeit von in der Regel 2-4 Seiten;
 - Videoerstellung: Mitarbeit bei der filmischen Dokumentation des Praxisprojekts.“
- d) In Abs. 3 (neu) wird Satz 2 gestrichen.

(5) § 11 wird geändert und erhält folgende Fassung:

„§ 11

Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung

(1) Die Anmeldung zur Teilnahme am Modul hat in der Regel vor Vorlesungsbeginn, spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. Zugelassen wird, wer im Studiengang immatrikuliert ist. Weitere Teilnahmevoraussetzungen ergeben sich aus der Anlage „Studienprogrammübersicht“ zu dieser Ordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen.

(2) Die Anmeldung zu den Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen und die Meldung zu deren Wiederholungen hat über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem, in besonderen Ausnahmefällen über das zuständige Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor der Leistung zu erfolgen und wird wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student die Anmeldung nicht eine Woche vor der Modulteilleistung bzw. der Modulleistung über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem, in besonderen Ausnahmefällen über das zuständige Prüfungsamt widerrufen hat. Bei der Fristberechnung wird der Tag der Prüfungsleistung nicht mit gerechnet. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung bzw. Modulteilleistung gilt als nicht angemeldet.

(3) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens fünf Wochen vor Beginn der Modulleistung/ Modulteilleistung durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.“

(6) In § 13 Abs. 3 wird folgender Satz 3 hinzugefügt:

„Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 16 Wochen.“

(7) Die „Anlage Studienprogrammübersicht“ wird geändert und erhält folgende Fassung:

**„Anlage
Studienprogrammübersicht (gemäß § 7) Masterstudiengang Denkmalpflege (120 LP)**

ID	Modultitel	Teilnahme- voraus- setzungen	Kontakt- studium (Veranstal- tungsdauer in SWS)	Leistungs- punkte	Studien- leistung/en	Modulvor- leistung/en	Modul- leistungen (eventuell Modulteil- leistungen)	Anteil an der Abschluss- note	Empfehlung Studien- semester
Pflichtmodul Grundlagen									
1	Grundlagen der Denkmalpflege	Keine	3	5	nein	nein	Klausur oder mündliche Prüfung	5/95	1. Semester
Wahlpflichtbereich Brückenmodule – es sind 15 LP zu erbringen. Zu belegen sind entweder die Module der Gruppe A oder die der Gruppe B (gemäß §7 Abs. 2 FStPO)									
2A	Epochen der Kunst und Archäologie I	Keine	4	5	nein	nein	Klausur oder mündliche Prüfung	5/95	1. oder 2. Semester
2B	Gebäudelehre	Keine	4	5	ja	nein	Präsentation und schriftliche Ausarbeitung	5/95	1. Semester
3A	Epochen der Kunst und Archäologie II	Keine	4	5	nein	nein	Klausur oder mündliche Prüfung	5/95	1. Semester
3B	Baukonstruktion	Keine	4	5	ja	nein	Präsentation und schriftliche Ausarbeitung	5/95	1. Semester
4A	Epochen der Kunst und Archäologie III	Keine	4	5	nein	nein	Klausur oder Hausarbeit	5/95	2. Semester
4B	Baumanagement	Keine	4	5	nein	nein	Präsentation und	5/95	2. Semester

							schriftliche Ausarbeitung		
Wahlpflichtbereich I – es sind 10 LP zu erbringen									
5	Vertiefung Fachwissen Kunst und Archäologie	Keine	4	10	ja	nein	Schriftliche Ausarbeitung oder Hausarbeit	10/95	2. oder 3. Semester
6	Vertiefung Fachwissen Cultural Heritage	Keine	4	10	ja	nein	Schriftliche Ausarbeitung oder Hausarbeit	10/95	2. oder 3. Semester
Pflichtmodule									
7	Methodologie der Denkmalpflege I	Keine	6	10	ja	nein	Präsentation und schriftliche Ausarbeitung	10/95	1. Semester
8	Methodologie der Denkmalpflege II	Modul 7	4	5	ja	nein	Präsentation und schriftliche Ausarbeitung	5/95	2. Semester
9	Methodologie der Denkmalpflege III	Modul 7 und 8	6	10	ja	nein	Schriftliche Ausarbeitung	10/95	3. Semester
10	Denkmalmanagement	Keine	6	10	ja	nein	Präsentation und schriftliche Ausarbeitung	10/95	3. Semester
13	Praxisprojekt	30 LP des Programms	12	20	ja	nein	Präsentation und Dokumentation und schriftliche	0/95	2. und 3. Semester

							Ausarbeitung und Projektarbeit		
14	Masterarbeit	80 LP des Programms	-	30	nein	nein	MA-Arbeit und Mündliche Prüfung	30/95	4. Semester
Wahlpflichtbereich II – es sind 5 LP zu erbringen									
11	Aktuelle Probleme und Theorien der Denkmalpflege	Keine	2	5	ja	nein	Schriftliche Ausarbeitung	0/95	3. Semester
12	Praktikum in der Denkmalpflege	Keine	-	5	nein	nein	Praktikums- bericht	0/95	2. Semester“

Artikel II

Diese Ordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2015/2016 das Studium im Master-Studiengang Denkmalpflege (120 Leistungspunkte) im ersten Fachsemester aufnehmen.

Für Studierende, die vor diesem Zeitpunkt ihr Studium aufgenommen haben, gilt weiterhin die zur Zeit der Einschreibung gültige Studien- und Prüfungsordnung.

Artikel III

Diese Ordnung wurde vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I am 29.10.2014 beschlossen; der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 28.01.2015.

Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2015/2016 in Kraft und wird im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg veröffentlicht.

Halle (Saale), 28. Januar 2015

Prof. Dr. Udo Sträter
Rektor